

## Legal Alert

# Umsetzung eines Richtlinienpakets. Neue Pflichten für Kapitalmarktteilnehmer



November 2015

**Banken und Finanzinstitute sind verpflichtet, die Regelungen von MiFID II bis Januar 2017 umzusetzen. Das Regelwerk MAD II muss bereits im Juli 2016 umgesetzt werden. Die Kapitalmarktteilnehmer müssen ihre Geschäftstätigkeit nach diesen neuen Vorschriften ausrichten. Tun sie es nicht, können sie verwaltungs- und strafrechtlich belangt werden. Dies trifft auch auf natürliche Personen zu.**

### Ursachen der Änderungen

Die Finanzkrise und ihre Folgen machten die Notwendigkeit offensichtlich, dass das bestehende Recht und dessen Vollstreckung geändert werden müssen. Unter den wichtigsten Zielen des umzusetzenden Regelwerks werden unter anderem der erhöhte Anlegerschutz am Kapitalmarkt (dazu soll der Schutz der Kapitalmarktteilnehmer intensiviert werden), die Beseitigung bisheriger Unklarheiten und Rechtslücken sowie die Vereinheitlichung des Rechtsrahmens für alle Mitgliedstaaten genannt.

### Folgen für Kapitalmarktakteure

Beide Regelwerke, MiFID II und MAD II, sind nunmehr für einen größeren Kreis von Marktteilnehmern, als dies bei den bisherigen Regelungen der Fall war, verbindlich. Es ist somit notwendig, dass die Kapitalmarktteilnehmer ihr Geschäftsgebaren überprüfen, damit es die Anforderungen an Transparenz, Zuverlässigkeit und höchsten Grad an Professionalität erfüllt. Die Kapitalmarktteilnehmer werden verpflichtet sein, ihre Geschäftstätigkeit so zu betreiben, dass die Vorschriften über Marktmanipulation nicht verletzt werden, zumal die zuständigen Behörden über umfangreichere Aufsichtsbefugnisse verfügen werden. Dies gilt für die Corporate Governance des jeweiligen Unternehmens gleichermaßen wie für die Begrenzung der Möglichkeit, in sog. *Dark Pools* zu investieren, für die intensivere Kontrolle des algorithmischen Handels und für die Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden. Wird den neuen Regelungen keine Folge geleistet, können straf- und verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängt werden, die bei natürlichen Personen sogar den Betrag von einer Million Zloty erreichen können.

### Einige Worte zum Regelwerk MiFID II und MAD II

Das vorgenannte EU-Regelwerk wird fast zeitgleich umgesetzt, dadurch seine Effektivität gewährleistet wird. Würden die Vorschriften von MAD II/MAR nicht umgesetzt, würde dies die Effizienz der Bestimmungen von MiFID II beeinträchtigen. Aus diesem Grunde wurden die Änderungen, die mit diesem Regelwerk umgesetzt werden, weiter unten zusammen präsentiert.

### Zielgruppen des Regelwerks

- Wertpapierfirmen
- Fonds
- Kreditinstitute
- Mitglieder oder Teilnehmer eines geregelten Markts, des OTF, des MTF
- Market-Maker
- Marktbetreiber
- Emittenten von Emissionszertifikaten
- sonstige Unternehmen, die nicht ausgeschlossen sind

### Kontakt

Für mehr Informationen kontaktieren Sie uns bitte:

**Paweł Kuskowski**  
Of Counsel  
Bereichsleiter Compliance  
und Regulierungsrisiko

T: +48 22 50 50 716  
pawel.kuskowski  
@eversheds.pl

**Dr. Krzysztof Haładyj**  
Partner  
Bereichsleiter Bank-, Finanz-  
und Kapitalmarktrecht

T: +48 22 50 50 700  
krzysztof.haladyj  
@eversheds.pl

**Justyna Wigier**  
Juristin  
Praxis Bank-, Finanz- und  
Kapitalmarktrecht

T: +48 22 50 50 706  
justyna.wigier  
@eversheds.pl

**eversheds.pl**

### Abonnieren Sie unseren Newsletter

und bekommen Informationen über wichtige Änderungen der Rechtsvorschriften und unsere Veranstaltungen regelmäßig zugesandt.

## Wichtigste Änderungen

### Marktorganisation

- neue Bestimmung von Insider-Informationen
- Änderung der Erfüllungsweise von Berichtspflichten
- neue Benchmarks
- Änderung von Verfahren zur Genehmigung von Finanzprodukten
- erweiterter Katalog von Finanzinstrumenten

### Anlegerschutz

- Handeln im bestmöglichen Interesse des Kunden, Auskunftspflichten, Beratungsdienste
- Einführung von Anlegerschutzgrundsätzen/-politik, darunter auch entsprechende Berichterstattung und Reklamationsmechanismen für die Kunden
- nichtdiskriminierendes, faires und transparentes Anbieten von Dienstleistungen
- Erkennung und Management von Interessenkonflikten
- Transparenz vor und nach Transaktionen

### Organisation von Kapitalmarktteilnehmern

- neue organisatorische Anforderungen (darunter für die Eigenkapitalausstattung) und Führung der Tätigkeit durch Wertpapierfirmen, OTF und MTF
- Zulassung von sowie Zulassungsvoraussetzungen für Wertpapierfirmen, geregelte Märkte und Datenbereitstellungsdienste sowie Zulassungsverfahren
- Regelung der Zusammenführung von Aufträgen und der Querverkäufe

### Aufsicht

- Erhöhung der Aufsichtskompetenzen der Regulierungsstellen

## Zeitraumen

Die Mitgliedstaaten müssen die Vorschriften der Richtlinie MiFID II bis zum 3. Juli 2016 umsetzen, weil diese Regelungen ab 3. Januar 2017 in Kraft treten. Die Regelungen von MAD II treten ab 3. Juli 2016 in Kraft.

## Herausforderungen im Compliance-Bereich

Die Ausrichtung der Tätigkeit von Kapitalmarktteilnehmern nach den erörterten Regulierungen ist verpflichtend. Bei Nichtbefolgung dieser Pflicht werden schmerzhaft Bußen fällig. Der Grad der Kompliziertheit europäischer Vorschriften sowie ihr technischer Charakter sind eine nicht unerhebliche Herausforderung: nur Compliance-Experten und Juristen sind in der Lage, sie zu meistern. In Kooperation können sie Unternehmen bei der richtigen Anpassung an Regelungen, die bald in Kraft treten werden, helfen; dabei wird Unterstützung in folgenden Bereichen angeboten:

- Ausrichtung der Anwendung von Regelungen nach dem jeweiligen Unternehmen;
- *Due Diligence* der Organisation, deren Unternehmensunterlagen sowie internen Politiken und Verfahren, die mit der Erbringung von Dienstleistungen am Kapitalmarkt zusammenhängen;
- *Gap Analysis* und Risikobeurteilung festgestellter Diskrepanzen zwischen Organisation und ihren internen Verfahren einerseits und den Rechtsvorschriften auf der anderen Seite;
- Vorschlag zu entsprechenden Lösungen;
- Prüfung nach erfolgter Umsetzung;
- Personalschulungen.

Durch eine effiziente Einführung von Organisations- und Verfahrensregeln innerhalb eines Unternehmens sowie durch deren anschließende Evaluierung lässt sich die strafrechtliche Verantwortung vermeiden und das Vertrauen der Anleger in das Unternehmen steigern.